

von Weinbergen ferner zu verwenden. Ich werde daher diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen, und nur dann wieder anregen, wenn ich auf nächstem Landtage, falls ich an solchem wieder anwesend bin, wider Erwarten abermals Ankäufe von Weinbergen in jenen Unterlagen gewahre. Davon also jetzt kein Wort mehr. Uebergehend aber zu dem zweiten Gegenstande, der nun gewiß ungleich wichtiger ist, kann ich nicht umhin, zu erklären, daß die Worte des Herrn Justizministers keineswegs vermögend gewesen sind, mich über meine Besorgniß zu beruhigen. Der Herr Justizminister lehnte den indirecten Vorwurf, den ich ihm machte, damit ab, daß er meinte, das Justizministerium habe nicht zu fragen gehabt und nicht gefragt, ob die Unterthanen zur subsidiarischen Uebertragung der Untersuchungskosten verpflichtet gewesen seien oder nicht, das aber kommt auf eins hinaus; und die Ungleichheit ist unleugbar vorhanden. Sagt man, das diesfallige Verhältniß des Gerichtsherrn zu seinen Gerichtsuntergebenen ändere sich durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit nicht, so vergißt man, daß, wo die ganze Gerichtsbarkeit wegfällt, es weder Gerichtsherrn noch Gerichtshalter, noch Gelegenheit zur Zuziehung der Unterthanen bei Uebertragung von Untersuchungskosten mehr giebt. Indirect sind also die Unterthanen ihrer Verbindlichkeit immer entlassen, sind der Last enthoben, geben nichts weiter, und freuen sich, doppelt unter dem Scepter der Amtleute gekommen zu sein, wenn sie sehen, daß ihre Nachbarn für dieselbe Verbindlichkeit, deren sie ohne Weiteres enthoben sind, einen Canon bezahlen. Steht es so um die Gleichheit, so bleibt mir nichts weiter übrig, als diese Frage vorerst reiflich zu erwägen, und dann eine Petition an die Kammer zu bringen. Ich verkenne nicht, daß, nachdem ich diese Antwort erhalten habe, meine Frage auf den vorliegenden Berathungsgegenstande nicht weiter zusammenhängt und daß ich mich für den Augenblick außer Stand fühle, einen Antrag auf Abhülfe zu stellen, einen Antrag, den ich mir aber ausdrücklich vorbehalte.

Domherr D. Schilling: Ich wollte mir von dem geehrten Herrn Referenten nur über einen Nebenpunkt, den ich nicht ganz verstanden habe, einige Auskunft erbitten; ich bemerke aber zugleich, daß er einen wesentlichen Einfluß auf den Deputationsbericht nicht hat. Die Deputation hat nämlich gesagt: „hierbei ist jedoch zu bemerken, daß in der Uebersicht vom 15. November 1836 es heißen sollte, exclusive 1920 Thlr. nicht inclusive, indem sonst die sub 2 der diesmaligen Uebersicht aufgeführte Summe nicht vorhanden sein könnte.“ Ich habe die Uebersicht vom 15. November 1830 vor mir und finde: A) Einnahme. 1) Betrag der Kaufgelder *ic. ic.* 2) Hierauf sind zur Hauptstaatskasse eingezogen: a) im Jahre 1832 24,017 Thlr. 8. gr. 3 pf., incl. 1920 Thlr. — = —, welche bereits vor dem Jahre 1832 zur Vereinnahmung gelangt sind.“ Ich verstehe dieses so, daß in die Summe von 24,017 Thlr. 8 gr. 3 pf. auch die bereits vor dem Jahre 1832 eingenommenen 1920 Thlr. — = — mit eingerechnet worden sind. Diese bilden also einen Theil jener der Gesamtsumme von

24,017 Thlr. u. s. w. Nun ist mir nicht klar, inwiefern die Bemerkung richtig, daß es exclusive statt inclusive heißen solle.

Referent v. Polenz: Wollen Sie die Gewogenheit haben, die Summe von 20,493 Thlr. 20 gr. 9 pf. mit der, die noch hinzukommt und unter den Bemerkungen mit 5743 Thlr. 20 gr. 4½ pf. aufgeführt steht, zusammenrechnen, so werden Sie 26,237 Thlr. 17 gr. 1½ pf. erhalten, das wären 1920 Thlr. mehr als in der Uebersicht des Jahres 1836 an sub 3 Resten sich aufgeführt findet. — Jedoch stehen in der Randbemerkung jener Uebersicht diese 1920 Thlr. als einschließlich bezeichnet, was ein Schreib- oder Druckfehler sein muß; denn sobald man das dort befindliche inclusive in exclusive verwandelt, also die Erlaubniß erhält die 1920 Thlr. den 24,317 Thlr. 17 gr. 1½ pf. zuzuschlagen, so erscheint die ganze aus den Jahren 1832 — 1835 zurückgebliebene Summe genau so, wie sie in der neuen Uebersicht mit 26,237 Thlr. 17 gr. 1½ pf. angegeben ist, und rechtfertigt die Annahme, daß es exclusive heißen müsse.

Domherr D. Schilling: Dabei beruhige ich mich.

v. Welck: Auch ich habe mich mit den Unterlagen bekannt gemacht, und das hat mich zu zwei Fragen geführt, worüber ich mir von den Herrn Referenten einige Erläuterungen erbitte. Es findet sich nämlich in den Unterlagen in Bezug auf ein Abfindungsquantum, welches der Commun Borna, wegen Ueberlassung zweier Lehden gegeben worden ist, die Bemerkung, daß die Größe dieser Lehden nicht constatirt worden sei. Was die beschene Abfindung im Allgemeinen betrifft, so glaube ich allerdings, daß das Abkommen sehr zweckmäßig gewesen ist, weil außerdem ein langwieriger und kostspieliger Proceß über das Eigenthum mit der Commun entstanden sein würde. Die Lehden sind von bedeutendem Umfange, und ich sollte nicht glauben, daß das Ministerium sich zu diesem Quantum verstanden haben würde, wenn es nicht von dem wirklichen Umfang der Lehden sich zuvor genaue Kenntniß verschafft hätte.

Referent v. Polenz: Ich darf wohl um Entschuldigung bitten, wenn ich bei den über 500 einzelne Gegenstände enthaltender Unterlagen nicht im Stande bin, über jeden Einzelnen im Augenblicke Auskunft zu geben. Wollen Sie mir aber die Nummer sagen, so würde ich darauf eingehen können.

v. Welck: Es kommt dies vor unter dem Amt Borna und betrifft die Ueberlassung zweier Lehden an die Commun Borna um 500 Thlr. Dabei ist bemerkt, daß die Lehden nicht vermessen worden wären. Es kann wenig darauf ankommen, ob der Referent die Sache findet, weil weiter nichts darin steht. Es genügt mir, wenn eine Erläuterung darüber gegeben wird.

Referent v. Polenz: Es ist ein Quantum in Bausch und Bogen gegeben worden. Der Grund, warum dieses Quantum ohne Weiteres gegeben worden ist, geschah zu Vermeidung eines Proceßes.